

**Ergänzende Vorlage zu TOP 7
der LKB-Vorstandssitzung am 26. April 2017**

Gemeinsames Landesgremium i.S. § 90 a SGB V

Mit E-Mail vom 20. April 2017 wurde durch die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Landesgremiums beim MASGF mitgeteilt, dass der rechtsgültige Förderbescheid des G-BA zum Versorgungsforschungsprojekt einer Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung der Notfall- und Akutversorgung im Land Brandenburg (**Anlage 1**) vorliegt. Gleichzeitig der Mail beigelegt war die Kooperationsvereinbarung (**Anlage 2**) in der nunmehr unter § 2 ausgeführt wird, dass gegenüber dem Innovationsausschuss allein die CSG mbH als Antragsteller berichts-, haftungs- und nachweispflichtig ist. Hinsichtlich der Haftungsfrage hatten mehrere Bänke des Gemeinsamen Landesgremiums in der Vergangenheit um eine Klarstellung gebeten. Die aktuelle Publikation zum Studiendesign und Methodik für den Innovationsausschuss beim G-BA mit Stand vom 28. Februar 2017 (**Anlage 3**) fügen wir den Unterlagen bei.

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Landesgremiums hat im Ergebnis der nun vollständig vorliegenden Unterlagen an die Bänke die Bitte gerichtet, die unterschriebene Kooperationsvereinbarung bis Mittwoch, den 3. Mai 2017 zurückzusenden.

Weitergehende Erläuterungen erfolgen mündlich in der Sitzung.